

9. April 1975

Ergänzungsprotokolle zu den Abkommen Schweiz-EWG vom 22. Juli 1972,
betreffend den Nicht-Beitritt Norwegens zur Europäischen Gemein-
schaft

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. April 1975 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 7. April 1975
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 7. April 1975
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Chef oder sein Stellvertreter der Schweizerischen Mission bei den EG wird ermächtigt, die Ergänzungsprotokolle zum Abkommen Schweiz - EWG und zum Zusatzabkommen über die Geltung für das Fürstentum Liechtenstein zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EVD 8 (GS 3, HA 5) zum Vollzug
- EPD 6 (Integrationsbüro, Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel)
zur Kenntnis
- FZD 12 (FV 9, OZD 3) zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schweizer

Bern, den

Ausgeteilt

A n t r a g a n d e n B u n d e s r a t

Geht nicht an die Presse

Ergänzungsprotokolle zu den Abkommen
Schweiz-EWG vom 22. Juli 1972,
betreffend den Nicht-Beitritt
Norwegens zur Europäischen Gemeinschaft

1. Ausgangslage

Am 22. Januar 1972 unterzeichneten Dänemark, Grossbritannien, Irland und Norwegen den Beitrittsvertrag mit der EG der Sechs (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande), doch wurde erst im Herbst 1972 klar, dass die Ratifikationsprozedur nur in drei der vier antragstellenden Staaten erfolgreich abgeschlossen werden konnte, derweil das norwegische Volk den Beitritt in einer Abstimmung Ende September ablehnte.

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EWG dauerten vom 3. Dezember 1971 bis am 22. Juli 1972. Sie überlappten sich also mit der Vertragsunterzeichnung der Regierungen der vier beitrittanstellenden Länder und der entsprechenden Ratifikationsprozeduren.

Dieser Umstand, dass nämlich die zwei nordischen Beitrittskandidaten die Entscheide von Parlament und Volk abzuwarten hatten, berührten Verhandlungen und Abkommen Schweiz-EWG insofern nicht, als "DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT einerseits" und "DIE EWG andererseits" sich als Vertragsparteien gegenüberstanden. Materiell war

die in den erwähnten Ratifikationsprozeduren gründende Unbestimmtheit der endgültigen Anzahl der EWG-Mitgliedstaaten während den Verhandlungen, bei der Vertragsunterzeichnung sowie während der parlamentarischen Behandlung bekannt, ohne indessen den Willen zu einer vertraglichen Vereinbarung Schweiz-EWG zu beeinflussen.

Das für die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 dem Stimmbürger zur Verfügung gestellte Exemplar des Abkommenstextes trug bereits folgenden Vorbehalt: "Infolge des Verzichts Norwegens auf einen Beitritt zu den EG werden die nachstehenden Abkommenstexte, insbesondere Protokoll No. 3 zum Abkommen Schweiz-EWG, möglicherweise durch eine Zusatzvereinbarung einige kleinere Aenderungen erfahren". Der Vermerk findet sich auch in der amtlichen Ausgabe des Bundesblattes (124. Jahrgang, Band II, S. 745).

Diesen Aenderungen trägt ein von der Gemeinschaft ausgearbeitetes Ergänzungsprotokoll von sieben Artikeln zum Abkommen zwischen der Eidgenossenschaft und der EWG Rechnung. Ein zweites Ergänzungsprotokoll von nur zwei Artikeln berichtigt das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein. Beiden Texten können wir und Liechtenstein vorbehaltlos zustimmen. Das Fürstentum hat bereits seine Absicht bekanntgegeben, einen Vertreter an die Unterzeichnungs-Zeremonie zu entsenden.

2. Inhalt der Ergänzungsprotokolle

Zweck der Ergänzungsprotokolle ist es, der durch den negativen norwegischen Volksentscheid erreichten Bestimmtheit über die Anzahl der EG-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Dies geschieht, indem im Text einerseits "Norwegen" und "norwegisch" als den EG zugehörend eliminiert werden und andererseits der Umstand berücksichtigt wird, dass das - in der EFTA verbliebene - Norwegen mit der EWG ebenfalls ein Freihandelsabkommen geschlossen hat. Es handelt sich, zusammengefasst, um unerhebliche Aenderungen, welche - ohne Inhalt und Zweck

des Vertrages, bzw. des Zusatzabkommens zu berühren - diese in einem zum voraus bekannten Rahmen präzisieren.

3. Juristische Aspekte und Schlussfolgerungen

Wie dargelegt, beinhalten die beiden Ergänzungsprotokolle gewisse geringfügige Anpassungen formeller Natur. Die eidgenössischen Räte haben das Abkommen genehmigt in voller Kenntnis der Möglichkeit, dass Norwegen der EWG nicht beitreten werde und somit einige genau bestimmbare Aenderungen des Abkommenstextes notwendig sein würden. Das Schweizervolk selbst war sich bei der Abstimmung bereits im Klaren, dass der ihm unterbreitete Text in gewissen Punkten einer Berichtigung bedurfte. Unter diesen Umständen kann geschlossen werden, dass der Bundesrat ermächtigt ist, die vorsorglich von ihm angekündigten Vertragsänderungen vorzunehmen, ohne dafür nachträglich noch einmal die Genehmigung des Parlamentes einholen zu müssen.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen

d e n A n t r a g

den Chef oder seinen Stellvertreter der Schweizerischen Mission bei den EG zu ermächtigen, die Ergänzungsprotokolle zum Abkommen Schweiz-EWG und zum Zusatzabkommen über die Geltung für das Fürstentum Liechtenstein zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Zum Mitbericht an:

- EPD, Völkerrechtsdirektion
- EFZD (Oberzolldirektion)

Protokollauszug an:

- Handelsabteilung EVD
- Integrationsbüro EPD/EVD
- Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
- Generalsekretariat EVD (3 Expl.)